

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung der Herr Abg. Hähnel und der Herr Abg. Horst, der letztere wegen Deputationsarbeiten.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand ist die „Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 30, eine Ergänzung (Nr. 1) des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1904/05 betreffend“.

Die Debatte ist eröffnet — und wieder geschlossen, da niemand das Wort verlangt.

Das Direktorium schlägt vor, das erwähnte Dekret an die Finanz-Deputation A zur Vorberatung zu überweisen.

„Will die Kammer demgemäß beschließen?“

Einstimmig ist das beschlossen.

Wir gehen weiter: „2. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Petition der Bauunternehmer Arthur Mühlenfeld und Max Schröder in Borna bei Chemnitz wegen Beziehenlassens je einer vierten Wohnung in den Hauptgeschossen und zweier Wohnungen in den Dachgeschossen ihrer Häuser.“ (Drucksache Nr. 78.)

Berichterstatter Herr Abg. Enke.

Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Enke**: Meine Herren! Die Bauunternehmer Mühlenfeld und Schröder in Borna bei Chemnitz

„bitten die hohe Landesständeversammlung, ihr innigstes Bittgesuch der hohen Königl. Staatsregierung zur gütigen Berücksichtigung zu empfehlen“.

Gemeint ist, daß die Regierung das Beziehenlassen je einer vierten Wohnung in den Hauptgeschossen und zweier Wohnungen in den Dachgeschossen ihrer Häuser gestatten möge. Zu dieser Bitte kommen die Petenten dadurch, daß sie zwei Häuser, beide mit dem Giebel aneinanderstoßend, im übrigen frei stehend, im genannten Orte erbaut haben. Jedes Haus besteht aus Erd- und zwei vollen Obergeschossen und einem Dachgeschosse. Sie haben in jedem Geschosse jedes Hauses vier kleine Wohnungen, 2×2 Stuben mit Kammer und Küche und 2×2 Stuben mit Kammer erbaut. Im Dache sind zwar keine Wohnungen, wenigstens in der Baukonzessionszeichnung, angegeben, es sind aber tatsächlich welche eingerichtet und diese bestehen eine aus einer Giebelstube mit Kammer und eine aus einer Erkerstube mit Kammer. Es befinden sich also in jedem dieser Häuser 14 kleine Wohnungen.

Die Petenten sagen nun, daß das Beziehenlassen der vierten Wohnung in jedem Hauptgeschosse und das Beziehen beider Dachwohnungen von der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz verboten worden sei. Sie beziehen sich darauf, daß die verbotenen Wohnungen regelrecht nach Vorschrift der genehmigten Bauzeichnung gebaut und vollständig groß genug seien, so daß sie den gesetzlichen Bedingungen entsprächen. Ferner befänden sich die Häuser in gesunder Lage; sie stünden frei, befänden sich 70 m vom Chemnitzer Rüdowpark entfernt; in Borna herrsche Mangel an kleinen Wohnungen, es gebe dort sehr viele Leute, die Wohnungen, die eine besondere Küche haben, nicht ermierten könnten; diese müßten sich mit Wohnungen, die nur aus Stube und Kammer bestünden, begnügen. Sie begründen das u. a. auch damit, daß die Arbeiter in Hartmanns Fabrik und anderen benachbarten Fabriken verkürzte Arbeitszeit hätten und infolgedessen in ihrem Verdienste beschränkt seien, so daß sie eben teurere Wohnungen nicht mieten könnten. Solche Wohnungen, wie hier im Hause vorhanden seien und verboten worden seien, kosteten 120 M., und es sei doch schade, daß in jedem der beiden Häuser 5 solcher kleinen Wohnungen nicht bezogen werden dürften. Es mache auch jedem von ihnen einen Schaden von 600 M. jährlich. Sie seien keine reichen Leute, Mühlenfeld sei Maurergeselle und Schröder Zimmergeselle. Es sei falsch, wenn die Königl. Amtshauptmannschaft sie immer als Bauunternehmer bezeichne. Sie hätten gespart und gedarbt, um es endlich einmal zu einem Hause zu bringen, zu einem eigenen Heim, wie sie sagen, und das sei ihnen durch Gott und gute Menschen gelungen. Aber nunmehr ständen sie durch Eingreifen der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz vor dem Ruin.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation hat diese Petition in mehreren Sitzungen beraten. Die Stelle in der Petition, wo gesagt ist, daß die verbotenen Wohnungen regelrecht nach Vorschrift und nach der genehmigten Bauzeichnung gebaut seien, hat die Deputation veranlaßt, die Bauakten herbeizuziehen, um sich hierüber zu vergewissern. Aus diesen Bauakten ist nun folgendes zu ersehen. Die Petenten haben zunächst einmal eine Bauzeichnung eingereicht, jeder zu einem Hause, wie es hier beschrieben worden ist. Die Genehmigung ist ihnen aber zunächst nicht erteilt worden, weil eine Reihe anderer Fragen, die sich nicht auf die Wohnungen bezogen, vorher geregelt werden mußten. Es handelte sich da um die Fluchtlinie, um Abtretung von Areal zur Straße, um die Beseitigung der Abfallwässer, um seitliche Abstände. Sie mußten infolgedessen Areal zu ihren